



STELLUNGNAHME zum Antrag der SPD-Ortschaftsratsfraktion vom 09.10.2018 (eingegangen am 10.10.2018)	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	459 OV Grötzingen
Benennung der Begegnungsstätte in Herbert-Schweizer-Begegnungsstätte		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	12.12.18	6	x	

Kurzfassung

Der Ortschaftsrat kann eine Umbenennung der Begegnungsstätte eigenverantwortlich entscheiden.

Ergänzende Erläuterungen

Der Zentrale Juristische Dienst der Stadt Karlsruhe hat das Anliegen der SPD-Fraktion geprüft.

Nach § 18 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wurde dem Ortschaftsrat Grötzingen die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums zur selbstständigen Entscheidung übertragen. Darüber hinaus ist dem Ortschaftsrat nach § 18 Abs. 2 Buchstabe b) der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und des örtlichen Friedhofs ebenfalls zur selbstständigen Erledigung übertragen worden. Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe setzt damit notwendigerweise die entsprechenden Regelungen aus der Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Grötzingen in die Stadt Karlsruhe um.

Obwohl die Umbenennung einer öffentlichen Einrichtung keinen ausdrücklichen Niederschlag in der Hauptsatzung gefunden hat, sieht der Zentrale Juristische Dienst in dem in § 18 Abs. 2 Buchstabe b) der Hauptsatzung genannten Begriff „Ausgestaltung“ die Kompetenz des Ortschaftsrates zur Umbenennung gegeben. Ausgestaltung einer öffentlichen Einrichtung bedeutet demnach, dieser eine bestimmte Form oder eine bestimmte Gestalt zu geben, was auch die Namensgebung mit umfasst.

Gleichwohl sollte nach Auffassung des Zentralen Juristischen Dienstes darauf geachtet werden, unter Beachtung der Grundsätze Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit den Interessen der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Namens abzuwägen.